

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN GGEW-LADEKARTE DER GGEW AG, BENSHEIM

§ 1 Allgemeines

1. Für Verträge über Leistungen der GGEW AG, Bensheim (nachfolgend „GGEW“) mit Privat- und Gewerbekunden (nachfolgend „Kunde“) im Zusammenhang mit der Nutzung der GGEW-Ladekarte zum Aufladen von Akkumulatoren elektrisch angetriebener Fahrzeuge an GGEW-Stromtankstellen sowie an Ladesäulen von Roamingpartnern der GGEW gelten ausschließlich die nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen GGEW-Ladekarte“. Entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen; diese werden nur Vertragsbestandteil, wenn GGEW ihrer Geltung im Wege einer Individualabrede ausdrücklich zustimmt.

§ 2 Vertragsschluss

1. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass GGEW den Auftrag des Kunden durch ein Begrüßungsschreiben in Textform bestätigt. GGEW wird dem Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen ab Zugang bzw. Abgabe der Auftragserklärung mitteilen, ob das Vertragsangebot angenommen wird; die GGEW-Ladekarte wird dem Begrüßungsschreiben beigelegt.
2. GGEW ist nicht verpflichtet, die vom Kunden zur Ausführung des Auftrags überlassenen personenbezogenen Vertragsdaten oder sonstigen Informationen auf Richtigkeit oder Vollständigkeit zu überprüfen. Mit Zugang des Begrüßungsschreibens hat der Kunde die persönlichen Vertragsdaten sowie die im Rahmen des Lastschriftmandats mitgeteilten Kontodaten unverzüglich auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und etwaige Unrichtigkeiten GGEW unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Leistungen der GGEW und Nutzungsbedingungen der Ladeinfrastruktur

1. Der Kunde erhält mit Vertragsabschluss die Möglichkeit, die Ladeinfrastruktur der GGEW sowie die Ladeinfrastruktur der Roamingpartner der GGEW zum Aufladen von Akkumulatoren elektrisch angetriebener Fahrzeuge zu nutzen.
2. Zur Authentifizierung und Freischaltung der Ladeinfrastruktur von GGEW erhält der Kunde die GGEW-Ladekarte (nachfolgend „Zugangskarte“). Der Erhalt der Zugangskarte begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte Funktionsfähigkeit oder Verfügbarkeit der Ladeinfrastruktur.
3. Die Authentifizierung zum Ladevorgang erfolgt mittels Zugangskarte, mit der der Kunde die Ladeinfrastruktur zur Nutzung freischaltet.
4. Die Zugangskarte steht im Eigentum der GGEW und ist nach Beendigung des Vertrags auf Verlangen an GGEW zurückzugeben.
5. Die Zugangskarte berechtigt zur Nutzung der gesamten öffentlichen Ladeinfrastruktur der GGEW. Die Standorte dieser Ladeinfrastruktur können über eine kostenfreie App (erhältlich im Google Play Store und im Apple App Store) eingesehen werden, die jeweils aktuell über die Homepage der GGEW unter [GGEW.de/ladekarte-elektroauto/](https://www.ggew.de/ladekarte-elektroauto/) verlinkt ist.
6. Der Kunde kann mit der Zugangskarte auch die im Roaming angebotene Ladeinfrastruktur der Roamingpartner nutzen. Die jeweils aktuelle Liste der Roamingpartner ist unter [GGEW.de/ladekarte-elektroauto/](https://www.ggew.de/ladekarte-elektroauto/) abrufbar; sämtliche Ladeinfrastruktur ist ausschließlich bestimmungsgemäß und mit der gebotenen Sorgfalt zu verwenden, wobei die Nutzungsbedingungen den Bedienungsanleitungen vor Ort oder den Internetauftritten der jeweiligen Betreiber zu entnehmen sind. Die Ladeinfrastruktur darf ausschließlich mit Fahrzeugen des Personenkraftverkehrs genutzt werden, die den einschlägigen elektrischen Normen entsprechen; der Anschluss sonstiger elektrischer Verbraucher ist untersagt, und während Wartungsarbeiten kann es zu kurzzeitigen Unterbrechungen des Ladevorgangs kommen, nach deren Abschluss der Ladevorgang wieder gestartet bzw. fortgesetzt wird.
7. Der Nutzungsvorgang beginnt mit der Autorisierung durch den Kunden und endet mit dem Abmelden mittels GGEW-Ladekarte an der Ladestation sowie dem anschließenden Entfernen des Ladesteckers; jede Manipulation der Ladeinfrastruktur ist unzulässig.
8. Der Kunde hat sicherzustellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlerstrom auftritt; andernfalls ist lediglich eine einphasige Beladung (230 V) zulässig.
9. Schäden an der Ladeinfrastruktur oder Fehlermeldungen sind dem jeweiligen Betreiber unverzüglich über dessen an der Ladesäule angegebene Störungs-Servicenummer anzuzeigen; in einem solchen Fall darf die Nutzung der Ladeinfrastruktur weder aufgenommen noch fortgesetzt werden.

§ 4 Preise, Preisanpassungen, Zahlungsbedingungen und Abrechnung

1. Für jede bestellte GGEW-Ladekarte wird eine einmalige Aktivierungsgebühr in Höhe von 25 € inkl. MwSt. erhoben; für Bestandskunden beträgt diese Aktivierungsgebühr 12 € inkl. MwSt. und wird mit der ersten Abrechnung der GGEW-Ladekarte eingezogen.
2. Die monatliche Grundgebühr beträgt 3 € inkl. MwSt., für Bestandskunden entfällt diese.
3. Bestandskunden sind Kundinnen und Kunden, die zum Zeitpunkt der Bestellung der GGEW-Ladekarte einen laufenden Vertrag mit der GGEW AG über Strom oder Gas (Laufzeitvertrag) unterhalten; der Bestandskundenvorteil entfällt mit Beendigung des jeweiligen laufenden Vertrags.
4. Die abgerechneten Ladepreise ergeben sich wie folgt:
 - a) Das Laden an GGEW-Stromtankstellen erfolgt auf Grundlage einer kWh-genauen Verbrauchserfassung; zusätzlich erhebt GGEW eine zeitabhängige Standgebühr in ct/Minute für das Blockieren der Ladestation, deren jeweils aktuelle kWh-Preise und Standgebühren in der kostenfreien App (vgl. § 3 Abs. 5) eingesehen werden können.

- b) Das Laden an Ladesäulen von Roamingpartnern erfolgt zu deren Roamingkonditionen zuzüglich eines Dienstleistungsentgelts in Höhe von 2,38 Cent/kWh (brutto) sowie etwaig gesondert ausgewiesener Gebühren des Backend-Betreibers; die Preise der Roamingpartner können als Pauschalpreis pro Ladevorgang oder kWh-genau ausgestaltet sein, sind individuell, nicht pauschal bezifferbar und ausschließlich in der bereitgestellten App maßgeblich, während abweichende Angaben auf Websites oder an Ladesäulen der Roamingpartner für Ladevorgänge mit der GGEW-Ladekarte keine Geltung beanspruchen.
5. Das nach § 4 Abs. 4 Buchst. b) an GGEW zu zahlende Dienstleistungsentgelt ist in den in der App veröffentlichten Roamingpreisen bereits enthalten, sofern der Kunde mit seinen GGEW-Kundendaten eingeloggt ist, sodass der angezeigte Preis den zu entrichtenden Brutto-Gesamtpreis ausweist; ruft der Kunde die Preise ohne Login ab, ist das Dienstleistungsentgelt auf den angezeigten Preis aufzuschlagen.
 6. GGEW ist berechtigt, das nach § 4 Abs. 4 Buchst. b) zu entrichtende Dienstleistungsentgelt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einseitig anzupassen:
 - a) Anpassungen erfolgen durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, wobei der Kunde die Angemessenheit nach § 315 Abs. 3 BGB gerichtlich überprüfen lassen kann und ausschließlich kostenseitige Veränderungen berücksichtigt werden, die für die Preisermittlung der Dienstleistungspauschale maßgeblich sind; GGEW ist bei Kostensteigerungen zur Erhöhung und bei Kostensenkungen zur Senkung verpflichtet, nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Kostenprüfung vor und hat Kostensteigerungen und -Senkungen unter Saldierung nach einheitlichen betriebswirtschaftlichen Maßstäben zu berücksichtigen.
 - b) Änderungen des Dienstleistungsentgelts werden erst nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Wirksamwerden zugehen muss.
 - c) Im Falle einer Änderung des Dienstleistungsentgelts ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen; hierauf wird GGEW den Kunden in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen.
 - d) Kündigungen nach Buchst. c) bedürfen der Textform.
 - e) Die Regelungen der Buchst. a) bis c) gelten entsprechend für künftig wirksam werdende neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Mehr- oder Entlastungen, die die Dienstleistung der GGEW betreffen.
 7. GGEW rechnet die im jeweiligen Abrechnungszeitraum (Kalendermonat) erfassten Ladevorgänge an GGEW-Stromtankstellen sowie an Ladesäulen der Roamingpartner monatlich ab; die Rechnungsstellung erfolgt in Textform (E-Mail) zur Monatsmitte rückwirkend für den Vormonat, wobei bei ausbleibenden abrechnungsrelevanten Ladevorgängen keine verbrauchsabhängige Rechnung erstellt wird, die monatliche Grundgebühr jedoch auch dann berechnet wird. Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass GGEW zum Zwecke der Rechnungsstellung stets aktuelle Kundendaten vorliegen.
 8. Die Zahlungen werden jeweils zu Beginn des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats fällig und von einem Dienstleister der GGEW, der Threeforce B.V., Zeemanstraat 11, 3016 CN Rotterdam, Niederlande, auf Grundlage des erteilten Lastschriftmandats vom Konto des Kunden eingezogen, wozu GGEW die Konto- und Kontaktdaten des Kunden an diesen Dienstleister übermittelt.
 9. Dem Kunden stehen Aufrechnung- oder Zurückbehaltungsrechte nur zu, sofern seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von GGEW anerkannt sind; im Übrigen kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
 10. Sämtliche Mängel oder fehlerhafte Abrechnungen von Ladevorgängen sind innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung gegenüber GGEW zur Prüfung anzuzeigen. Ansonsten verfallen jegliche Ansprüche.

§ 5 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Die Vertragslaufzeit beträgt zwölf Monate ab Bereitstellung der GGEW-Ladekarte (Mindestvertragslaufzeit) und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Laufzeit ordentlich gekündigt werden. Erfolgt keine ordentliche Kündigung, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt; ein wichtiger Grund liegt für GGEW insbesondere vor, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät und trotz Mahnung unter Hinweis auf das Kündigungsrecht den offenen Betrag nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist ausgleicht oder wenn der Kunde während der Vertragsdauer keine gültige, erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung stellt (§ 7 Abs. 1, 4).
3. Jede Kündigung bedarf der Textform.

§ 6 Pflichten des Kunden, Verlust und Beschädigung der Ladekarte

1. Der Kunde ist verpflichtet, die GGEW-Ladekarte entsprechend der Anleitung „Nutzung der GGEW-Stromtankstelle“ zu verwenden, die unter [GGEW.de/ladekarte-elektroauto/](https://www.ggew.de/ladekarte-elektroauto/) abrufbar ist.
2. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, sich über die jeweils aktuellen Preise und Ladekonditionen an GGEW-Stromtankstellen und Ladesäulen der Roamingpartner zu informieren; maßgeblich sind die in der App veröffentlichten Preise (vgl. § 3 Abs. 5), während abweichende Angaben auf den Homepages oder an den Ladesäulen der Roamingpartner für Ladevorgänge mit der GGEW-Ladekarte keine Geltung beanspruchen.

- Der Kunde hat ein eigenes Ladekabel mitzuführen, das mindestens mit einem CE-Kennzeichen versehen ist.
- Vor Beginn des Ladevorgangs hat der Kunde das Ladekabel und die Ladestation auf Beschädigungen zu überprüfen; im Falle von Knicken, Rissen oder vergleichbaren Beschädigungen darf das Ladekabel nicht eingesetzt werden.
- Die Herstellerangaben zum Fahrzeug und zum Ladekabel sind stets zu beachten.
- E-Fahrzeuge, die ausschließlich Wechselstrom (AC) laden können, dürfen nur an AC-Ladestationen geladen werden; E-Fahrzeuge, die ausschließlich Gleichstrom (DC) laden können, dürfen nur an hierfür vorgesehenen DC-Ladestationen laden.
- Der Kunde ist verpflichtet, GGEW im Falle eines Verlustes der Ladekarte unverzüglich per E-Mail an elektromobilität@ggew.de zu informieren; auf Wunsch des Kunden wird eine Ersatzkarte ausgestellt, für die eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 € inkl. MwSt. anfällt, die mit der nächsten Monatsrechnung berechnet und per Lastschrift eingezogen wird.
- Der Kunde ist verpflichtet, GGEW über Beschädigungen oder Funktionsstörungen (Defekte) der GGEW-Ladekarte unverzüglich zu informieren; in diesem Fall stellt GGEW eine Ersatzkarte unentgeltlich zu Verfügung, und der Kunde ist verpflichtet, die defekte Karte nach Erhalt der Ersatzkarte an GGEW zurückzusenden. Erfolgt die Rücksendung nicht innerhalb von 14 Tagen, behält sich GGEW die Berechnung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 € inkl. MwSt. vor, wobei der Kunde im Streitfall den fristgerechten Versand nachzuweisen hat.

§ 7 Kommunikation während des Vertragsverhältnisses

- Der Kunde verpflichtet sich, GGEW für die gesamte Vertragsdauer eine gültige, erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und Änderungen oder Wegfall dieser Adresse unverzüglich mitzuteilen; bei Konfiguration seiner EDV-Programme (Spamfilter, Firewall etc.) hat der Kunde sicherzustellen, dass der Zugang von E-Mails der GGEW jederzeit gewährleistet ist.
- GGEW ist berechtigt, sämtliche Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, insbesondere Rechnungen, ausschließlich an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln, sofern nicht ausdrücklich eine Übermittlung in Schriftform vereinbart wurde.
- Änderungen der Kontaktdaten (insbesondere Anschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse) können per E-Mail an elektromobilität@ggew.de, postalisch an GGEW AG Bensheim, Dammstr. 68, 64625 Bensheim, oder telefonisch unter 06251 1301 285 mitgeteilt werden.
- Stellt der Kunde während der Vertragsdauer keine gültige, erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung, ist GGEW zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt (§ 5 Abs. 2).

§ 8 Haftung

- Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist.
- Eine Haftung der GGEW wird nicht dadurch begründet, dass GGEW in Apps als Verantwortliche für die Ladeinfrastruktur ausgewiesen wird; die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.
- Die Haftung der GGEW entfällt, soweit und solange GGEW durch höhere Gewalt (z. B. Unwetter, Streik, Krieg) oder sonstige von GGEW nicht zu vertretende Umstände an der Vertragserfüllung gehindert ist.
- GGEW haftet nicht für Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Ladesäulen der Roamingpartner und ferner nicht für Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der GGEW-Stromtankstellen, soweit die Beseitigung einer Störung GGEW wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann oder die Störung auf Dritte (insbesondere Behörden, Netzbetreiber etc.) zurückzuführen ist; Störungen der Ladeinfrastruktur sind GGEW mitzuteilen, und GGEW wird im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf eine zeitnahe Störungsbeseitigung hinwirken.
- Soweit die Haftung der GGEW ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Wirtschaftlichkeitsklausel

- Wenn die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen dieses Vertrags vereinbart wurden, sich grundlegend ändern und einem Vertragsteil oder beiden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, ein Festhalten am unveränderten Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies den bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht mehr entspricht, ist der Vertrag unter Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anzupassen.

§ 10 Werbung (nur gegenüber Geschäftskunden)

- Die Parteien arbeiten bei der Informationsweitergabe über Leistungen der GGEW sowie der entsprechenden Bewerbung dieser Leistungen zusammen und verpflichten sich zur Beachtung der jeweiligen Corporate-Identity-Richtlinien bzw. Grundsätze des Markenauftritts; bei widersprechenden CI-Richtlinien oder Grundsätzen werden die Parteien eine einvernehmliche individuelle Lösung anstreben.
- GGEW ist berechtigt, Firma und – nach vorheriger Zurverfügungstellung – das Logo des Kunden zu Referenzzwecken im Zusammenhang mit der Vermarktung der GGEW-Ladekarte auf der Website der GGEW sowie in Präsentationen zu nennen und zu verwenden; GGEW informiert den Kunden vorab über Anlass und Umfang der Nutzung und fordert ein

hierfür geeignetes Logo an, wobei der Kunde im Einzelfall unter Berufung auf berechnete Interessen widersprechen kann. GGEW ist darüber hinaus berechtigt, Presseberichte oder vergleichbare Veröffentlichungen über die Nutzung der GGEW-Ladekarte durch den Kunden nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden zu publizieren.

§ 11 Beauftragung Dritter

- GGEW ist berechtigt, sich zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Pflichten Dritter zu bedienen.

§ 12 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- Die Regelungen dieses Vertrags beruhen auf den bei Vertragsschluss geltenden einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften, der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den maßgeblichen Verwaltungsentscheidungen. Ändern sich diese Rahmenbedingungen und wird der Vertrag dadurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für GGEW unzumutbar, ist GGEW berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in zumutbarem Umfang anzupassen, wobei GGEW geplante Änderungen mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Wirksamwerden schriftlich mitteilt; die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden widerspricht, wobei ihm daneben ein Recht zur fristlosen Kündigung zusteht, auf dessen Ausübung und die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs GGEW bei Bekanntgabe der Änderung gesondert hinweist.

§ 13 Schlussbestimmungen

- Mündliche Nebenabreden bestehen nicht; Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- Die vertraglichen Bestimmungen gehen abdingbaren gesetzlichen Vorschriften vor, auch soweit diese auf künftigen Gesetzesänderungen beruhen; die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit des übrigen Vertrags nicht, und die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende zu ersetzen.
- Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung; das UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980) ist ausgeschlossen.